

Stadtverwaltung Crailsheim
FB Baurecht und Stadtentwicklung
Postfach 1465
74554 Crailsheim

Datum: 16.10.13
Bearbeiter: Oe/OI
Az.: 45.11

Informierung über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

A. Allgemeine Angaben	
Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft:	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf, Stimpfach)
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan:	FNP, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
<input type="radio"/> Bebauungsplan für das Gebiet:	
<input type="radio"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="radio"/> Sonstige Satzung:	
Fristablauf für die Stellungnahme am:	04.10.13 (15.10.13)

B. Stellungnahme
Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe:

1.2 Rechtsgrundlage:

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Punkt 1 entfällt

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 03.07.06 rechtsverbindlich. Eine Teilfortschreibung des Regionalplans zum Thema Windenergie befindet sich im Aufstellungsverfahren.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Zum Verwaltungsraum Crailsheim fanden am 29. und 30.01.13 windkraftbezogene Abstimmungsgespräche statt.

Eine Stellungnahme ist bereits am 03.05.13 erfolgt.

Planungsabsicht

Die Planung beinhaltet windkraftbezogene Änderungen als Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim zum Thema Windenergie.

Auf der Basis eines kriteriengeleiteten Suchverfahrens wurden dabei in einem ersten Schritt 7 in Frage kommende Konzentrationszonen ermittelt, wobei den Standorten insgesamt eine Ausschlusswirkung für das sonstige Gebiet der Stadt zukommen soll. Es wurde eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m ü.G. lt Windatlas Baden-Württemberg und eine für 3 Anlagen ausreichende Mindeststandortgröße zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der zwischenzeitlichen Beteiligungsverfahren ist der geplante Standort ‚Nordwestlich Steinehaig‘ in Frankenhardt (62 ha) aufgrund entgegenstehender luftverkehrlicher Belange entfallen. Bei den anderen Standorten kam es teilweise zu flächenmäßigen Veränderungen.

Beurteilung des Vorhabens

Gegenüber der Stellungnahme vom 03.05.13 ergeben sich aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen der Standortkulisse folgende Änderungen und Ergänzungen bei der Beurteilung:

Im Bereich der weitergeführten Standorte sind im Zuge der Umsetzung zumeist noch Umweltkonflikte zu lösen bzw. zu beachten. Es wird daher angeregt, die im Bereich der geplanten Konzentrationszonen auftretenden Konflikte in einem Standortsteckbrief zu benennen.

Konzentrationszone 1 (22,7 ha, möglicher Kombinationsstandort mit Konzentrationszone der VVG Ilshofen-Vellberg)

Die Verkleinerung auf einen Teilbereich im Norden des bisherigen Standorts aufgrund verschiedener Belange wird auch vor dem Hintergrund der vorgebrachten Belange zur Kenntnis genommen.

Die geplante Konzentrationszone ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt. Es wird angeregt, die in der Synopse dargestellten Abwägungsergebnisse in die Begründung des Planes zu integrieren. Darüber hinaus grenzt das Gebiet im Nordosten an ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen. Nach der Karte der Mineralischen Rohstoffe befinden sich im Bereich der Konzentrationszone weitere Gips-Lagerstätten. Die standortbezogenen Umsetzungshinweise sollten zu beachtende Belange des Bergbaus, der Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, des Bodenschutzes (Bodenschutzwald) und der Denkmalpflege (Haller Landhege) enthalten.

Konzentrationszone 2

Der Fortfall des Standorts wird zur Kenntnis genommen.

Konzentrationszone 3

Bei diesem Standort erfolgte keine Veränderung.

Regionalplanerische Zielsetzungen stehen einer Ausweisung des Standortes nicht grundsätzlich entgegen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange sei darauf verwiesen, dass zum einen die faunistische Erhebung zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Ellwangen auf zwei Rotmilanvorkommen am Hirschhof und südlich des Lindenhofes hinweist und dass zum anderen dem Regionalverband im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Aufzeichnungen zu Vogelbeobachtungen und Horststandorten im Umfeld des geplanten Konzentrationsstandortes vorliegen. Es wird angeregt, die Belange in der Abwägung zu berücksichtigen.

Derzeit bestehen zwischen geplantem regionalen Vorranggebiet und geplanter kommunaler Konzentrationsfläche erhebliche Unterschiede. Die gegenseitigen Anpassungsmöglichkeiten sollten unter Einbeziehung der Belange des Wildtierkorridors noch einmal erörtert werden.

Der Standortbereich ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Die Belange sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies ist nicht nur für die Alternativenprüfung, sondern auch für die standortbezogene Betrachtung von Bedeutung.

Konzentrationszone 4

Bei diesem Standort erfolgte keine Veränderung. Ca. 900 m nordwestlich des Standortes wurde ein Brutvorkommen des Rotmilan nachgewiesen, der eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfordert. Hier wird angeregt, eine vertiefte Untersuchung zum Konfliktpotential vorzunehmen.

Die Belange des Vorranggebietes für Forstwirtschaft und des Bodenschutzes sollten in einem Standortsteckbrief als Hinweis für die Umsetzung benannt werden.

Konzentrationszone 5

Die Verkleinerung des Standorts im Nordwesten und am südwestlichen Rand wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen nur mehr marginale Unterschiede zwischen geplantem regionalen Vorranggebiet und geplanter kommunaler Konzentrationszone. Hier wird kein Abstimmungsbedarf mehr gesehen.

Konzentrationszone 6 (25,0 ha, Kombinationsstandort mit Konzentrationszone des VVG Fichtenau-Kreßberg)

Der Standort wurde auf die Südhälfte verkleinert, die vollständig im Regionalen Grünzug liegt. Die Abwägung geht dabei davon aus, dass die in der geplanten Ausnahmeregelung zur Planung und Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen genannten Voraussetzungen erfüllt seien, da

- eine gute Standorteignung gegeben sei,
- die Funktionen des Regionalen Grünzuges im Hinblick auf den Biotopverbund und die Erholung nicht in Frage gestellt würden,
- aufgrund des interkommunalen Konzentrationsansatzes und der räumlichen Nähe zur bestehenden Windkraftanlage nordwestlich Wegses keine verträglicheren Alternativen bestünden und
- eine landschaftliche Überlastung durch die Einhaltung des 3-km-Mindestabstandes nicht zu befürchten sei.

Aus regionaler Sicht bestehen zwar eine Reihe von Voraussetzungen für die Anwendung einer Ausnahme im Regionalen Grünzug. Aussagen zum Biotopverbund sollten jedoch auf Basis einer fachlichen Einschätzung die kumulative Wirkung des Kombinationsstandortes im Sinne einer anzustrebenden weitgehenden Schonung einbeziehen. Eine isolierte Betrachtung des Standortes des VVG Crailsheim wird als nicht ausreichend angesehen. Zum derzeitigen Zeitpunkt werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme daher als nicht vollständig erfüllt angesehen.

Die Abwägung zu den Erholungsbelangen kann nachvollzogen werden und sollte in die Begründung aufgenommen werden. Ggf. sollte die weitgehende Schonung des Erholungswaldes in die standortbezogenen Umsetzungshinweise aufgenommen werden.

Konzentrationszone 7 (47,0 ha, möglicher Kombinationsstandort mit Konzentrationszone der VVG Brettach-Jagst)

Bei diesem Standort erfolgte keine Veränderung. Insgesamt sind die Teilflächen jedoch durch ein hohes Konfliktpotential gekennzeichnet. Nach unserer Kenntnis befinden sich alle drei Flächen im Bereich eines militärischen Hubschrauber-Nachtiefflug-Übungskorridors; zudem befinden sich die Flächen im näheren Umfeld von mehreren Brutplätzen windkraftempfindlicher Arten, sodass daraus insbesondere eine erhebliche Gefährdung der Rotmilanvorkommen resultiert. Darüber hinaus befinden sich alle drei Teilflächen im Wahrnehmungskontext der Hauptsichtachsen (von Südwesten und Südosten) zum regional bedeutsamen Kulturdenkmal Anhäuser Mauer.

Vor dem Hintergrund der bedeutsamen Freiraumfunktionen werden die Voraussetzungen für die Anwendung der geplanten Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug „Raum Crailsheim“ für die östliche Teilfläche als nicht gegeben angesehen.

Es bestehen insgesamt erhebliche Bedenken gegenüber einer Ausweisung einer Konzentrationszone in diesem Bereich.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu unseren vorgebrachten Anregungen.

Christof Krämer
Stellvertreter des Verbandsdirektors